

Hepatitis C – rechtliche Aspekte

Dr. Thomas Holzgruber
Ärztchammer für Wien

Haftungsrecht

- Hepatitis Erkrankungen unterliegen keinen haftungsrechtlichen Sonderregelungen
- allgemeine Haftungsregelungen gelten z.B. bei der Aufklärung der Patienten über Risiko, Therapie etc.
- dieser Grundsatz gilt auch bei drogenabhängigen Hepatitis erkrankten Personen

Meldepflicht

- Hepathitis (Hepathitis epidemica und Serumhepithitis) gehört zu den sogenannten meldepflichtigen Erkrankungen nach dem EpidemieG
- Verdachtsfälle, Erkrankungen, Sterbefälle an infektiöser Hepathitis sind an die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate) zu melden
- Wer muss melden ?
 - die/der zugezogene Ärztin/Arzt
 - in Krankenanstalten der/die Leiter/in der Anstalt
 - die berufsmäßigen Pflegepersonen des Betroffenen

Verschwiegenheitspflicht

- meldepflichtige Erkrankungen unterliegen auch nicht der Verschwiegenheitspflicht
- Achtung: diese Durchbrechung gibt dem Arzt nicht die Verpflichtung, sondern nur die Berechtigung zur Durchbrechung gegenüber Dritten (z.B. Angehörigen); wie der Arzt vorgeht obliegt ihm unter Wahrung des Patientenwohls
- Auch bei anderen infektiösen Erkrankungen (z.B. AIDS) ist eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht möglich, wenn höherwertige Interessen der Gesundheitspflege für die Durchbrechung sprechen. Arzt muss Güterabwägung (Verschwiegenheit vs Schutz der Gesundheit Dritter) vornehmen.
- Heikle Fragestellung: nur individuell nach ausführlicher Abwägung (ev. Diskussion) gegenüber dem Recht auf Schutz des Patienten nach Geheimhaltung; wenn sind die Gründe jedenfalls unbedingt schriftlich in der Krankenakte zu dokumentieren

Arbeitsrecht

- Bewerbungsgespräch: prinzipiell muss über Erkrankungen keine Auskunft gegeben werden, außer wenn unmittelbarer Zusammenhang zw. Beruf und Krankheit
- Einstellungsuntersuchungen beim Betriebsarzt sind durchzuführen; Betriebsarzt unterliegt aber auch gegenüber Dienstgeber Verschwiegenheit
- Keine Meldepflicht einer Erkrankung bei aufrechten Dienstverhältnis, sofern nicht auf Grund der Infektion zusätzliche bisher nicht übliche Schutzmaßnahmen von Mitarbeitern oder Kunden vorzunehmen sind